

## Abfallrecht und Abfallwirtschaft

Entsorgungsgemeinschaft Bayern e.V.  
IHK für München und Oberbayern

München  
22.09.2015

Dr. Ralf Kaminski, Markus Figgen

avocado rechtsanwälte  
spichernstraße 75- 77  
50672 köln  
t +49 [0]221.39 07 10  
f +49 [0]221.390 71 29  
e-mail koeln@avocado.de  
www.avocado.de

## Aktuelle Entwicklungen: Abfallrecht und Abfallwirtschaft

Abfallrahmenrichtlinie → Auslegungshinweise;  
Novelle?

Kreislaufwirtschaftsgesetz → Vollzugsfragen

Grenzen des Abfallbegriffs → Europa, KrWG, VVA

Wertstoffe aus Privathaushalten  
→  
Rechtsprechung

haltungen

Verpackungen → 6. Novelle, 7- Novelle,  
duale Systeme ...

Wertstofffassung → Gesetz?

Mineralische Abfälle → Mantelverordnung  
(Stand: 23.07.2015)

Deponierecht → Letzte Änderungen  
der DepV im Mai 2013

Quecksilber → Verordnung 1102/2008

Grenzüberschreitende → Dauernovelle des  
Entsorgung Verbringungsrechts

Haftung für fehl- → Rechtsprechung und  
geschlagene Entsorgung Verwaltungspraxis

Umweltstrafrecht → Anwendung der geänderten  
Vorschriften

Elektro(alt)geräte → Europa, ElektroG und  
ElektroStoffV

Lithiumbatterien → Diskussionen

Batterien allgemein → Novelle Batteriegesetz

Nachweisführung → Praxisprobleme, Änderung  
NachweisV

Abfallrechtliche Über- → Verordnung Dezember 2013  
wachung

Gewerbeabfälle → Kommunale Praxis und Novelle  
Gewerbeabfallverordnung

Weitere Verordnungen → Altholz,  
Entsorgungsfachbetriebe

Abfalleinstufung → Europa und AVV

Klärschlamm, Bioabfälle → KrWG und  
Verordnungen; Abfallende; Düngemittel-  
verordnung

Asbest → LAGA Mitteilung 23 (Juni 2015)

Mindestlohn Abfall- → 01.07.2015: 8,94 €/h  
wirtschaft 01.01.2016: 9,10 €/h

Verbrennungsanlagen → R1 Guidelines; LAGA zu R1;  
Ländervollzug

Sicherheitsleistung für → Verwaltungspraxis nach  
Entsorgungsanlagen Gesetzesänderung

Entsorgungsverträge → Rechtsprechung

Wassergefährdende → AwSV  
Stoffe

Störfallrecht → KAS 25

Anlagenzulassung → Umsetzung IED-Richtlinie und  
Behördenvollzug

...

# Überblick über die Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

## Neue gesetzliche Grundlagen

Eichgesetz („EichG“)	Σ	Mess- und Eichgesetz („MessEG“)
Eichordnung („EichO“)	Σ	Mess- und Eichverordnung
(„MessEV“)		

MessEG und MessEV sind  
bereits seit dem  
01.01.2015  
in Kraft und zu beachten!

### Hintergrund ist Anpassung an europäisches Recht:

1. Binnenmarktpaket bestehend aus Verordnungen (EG) Nr. 764/2008, (EG) Nr. 765/2008, Beschluss Nr. 768/2008/EG (Produktzulassung/Konformitätsbewertung/Marktüberwachung)
2. Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte
3. Richtlinie 2009/23/EG über nichtselbsttätige Waagen (Waage, die Eingreifen einer Bedienungsperson erfordert)

## Überblick über die Neuregelung des gesetzlichen Messwesens

Wichtige Neuregelungen des MessEG und der MessEV	Vorschrift
Einhaltung von MessEG/MessEV auch bei Verwendung von Messwerten	§ 33 Abs. 1 MessEG
Aufbewahrungspflicht für Nachweise über Wartung/Eingriffe am Messgerät	§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MessEG
Anzeigepflicht bei Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte	§ 32 Abs. 1 MessEG
Kontrolle des Messgerätebetreibers durch den Verwender der Messwerte	§ 33 Abs. 2 MessEG
Pflicht zur Erstellung nachvollziehbarer Rechnungen	§ 33 Abs. 3 MessEG
Keine Verwendung gespeicherter Taragewichtswerte bei Fahrzeugwaagen	§ 26 Abs. 2 Satz 2 MessEV
Keine Eichpflicht bei Volumenbestimmung von Abfall/Bodenaushub	Anlage 1 Nr. 5 a) cc) MessEV

# Anwendungsbereich des MessEG und bestehende Ausnahmen

## Grundlagen der Anwendbarkeit des MessEG und der MessEV

- MessEG und MessEV grundsätzlich anwendbar auf jede Art der Bestimmung von Messgrößen
  - Zum Beispiel zur Bestimmung der Masse bzw. des Gewichts/Schüttgewichts oder Volumens einer Ware
  - Ausnahmen aber für Berechnung des Volumens von Abfall und Bodenaushub
- Gilt für Verwender von Messgeräten und/oder Messwerten
  - im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr oder bei Messungen im öffentlichen Interesse
    - *Geschäftlicher Verkehr ist jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen (§ 6 Nr. 6 MessEV)*

## Anwendungsbereich des MessEG und bestehende Ausnahmen

Eichpflicht bei Volumenberechnung von Abfällen und Bodenaushub?

- Gemäß § 2 Satz 1 MessEV sind das MessEG und die MessEV nicht auf Messgeräte anzuwenden, bei denen dies im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der Betroffenen nicht erforderlich ist
- Gemäß Anlage 1 Nr. 5 a) cc) MessEV betrifft dies auch
  - „Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen zur Bestimmung des Volumens von Abfall oder Bodenaushub“ ∑ Grund: Keine belastbare Messung wegen heterogener Zusammensetzung
- Abfallbegriff nicht definiert in MessEG/MessEV ∑ Rückgriff auf Kreislaufwirtschaftsgesetz
  - Was ist mit Abfällen mit homogener Zusammensetzung?
- Fazit: Preisbestimmung durch Schätzung des Volumens von Abfall unter Umständen möglich
  - Z. B. ungefähre Berechnung anhand der Maße eines Kfz, Anhängers oder Containers?
    - » Achtung: Bislang keine Rechtsprechung hierzu ∑ Abstimmung mit Eichbehörde

# Anwendungsbereich des MessEG und bestehende Ausnahmen

## Möglichkeiten der Preisbestimmung bei Abfall und Bodenaushub

### Preise anhand Pauschalen

MessEG/MessEV nicht anwendbar

- Abrechnung z. B. pro Abholung oder pro Container
- Wägungen zur internen Kontrolle müssen nicht unter Einhaltung der MessEG/MessEV erfolgen
- **Achtung!** Kein Verwenden von Werten aus Kontrollwägungen gegenüber Dritten/Kunden (z. B. um Preisanpassung zu verlangen)
  - Interne Anweisung und Dokumentation

### Preise anhand Volumen

MessEG/MessEV nicht anwendbar

- Keine belastbare Messung des Volumens aufgrund fehlender Homogenität Abfall/Bodenaushub
- Preisbestimmung auch ohne geeichte Messgeräte möglich
- Bestimmung des Volumens anhand der Maße des anliefernden Kraftfahrzeugs, Anhängers, Containers?
  - **Achtung!** Bislang keine gängige Verwaltungspraxis hierzu, ggf. mit zuständigem Eichamt abstimmen

### Preise anhand Gewicht (auch Schüttgewicht)

**MessEG/MessEV findet Anwendung**

- Wägungen nur mit geeichten Waagen zulässig
- Messwerte nur innerhalb des geeichten Messbereichs
- Keine Verwendung gespeicherter Gewichtswerte von Kfz
- Anzeigepflicht für nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommene oder erneuerte Waagen

# Anforderungen an die Verwendung von (Fahrzeug-)Waagen

## Allgemeine Pflichten

### Rechtzeitige Beantragung der Eichung

- Eichfrist in der Regel 2 Jahre (näher § 34 MessEV)
- Für Eichung ist rechtzeitiger Antrag erforderlich
- Bei Antrag 10 Wochen vor Fristablauf gilt Waage weiterhin als geeicht, auch wenn behördliche Überprüfung erst später erfolgt

### Wartungen/Reparaturen, sonstige Eingriffe

- Aufbewahrung Nachweise bis zu drei Monate nach Ablauf der Eichfrist, längstens fünf Jahre
- „Bis zu drei Monate“ = Bestimmtheit? Gemeint ist: Bis zum Abschluss der nächsten Eichung

Grundpflicht:  
Verwendung  
geeichter Waagen

### Anzeigepflicht bei Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte

- Nach 01.01.2015 Inbetriebnahme oder Erneuerung
- Erneuerung: *Wesentliche* Veränderung
  - $\Sigma$  Im Zweifel anzeigen
- Online-Anzeige möglich: [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)

### Kontrollpflicht des Verwenders von Messwerten gegenüber Betreiber der Waage

- Vertragliche Regelungen
- Verpflichtungserklärung



# Vollzugspraxis

## Allgemeine Aspekte/Informationen

- Vollzug des MessEG und der MessEV ist Ländersache
- Übersicht über Landeseichämter (Eichaufsichtsbehörden) unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)
  - Über die Homepage des jeweiligen Landeseichamtes finden Sie das für Sie zuständige Eichamt
- Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) ist Koordinierungsorgan der Landeseichämter
- Zu beachten sind Fachinformationen/Merkblätter sowohl der AGME als auch der Landeseichämter
  - Merkblätter sind nicht rechtsverbindlich, haben aber große Bedeutung für Vollzugspraxis
  - Merkblätter der AGME abrufbar unter [www.agme.de](http://www.agme.de) , Stichwort: Fachinformation
  - Achtung! AGME Fachinformationen/Merkblätter werden derzeit überarbeitet
  - Eine Zusammenstellung aller in dieser Präsentation angeführten sowie weitere wichtige

# Vollzugspraxis

## Länderspezifische Besonderheiten bei Ermittlung Taragewicht

- Grundsätzlich keine Verwendung gespeicherter Gewichtswerte oder Tara-Mittelwerte von Kraftfahrzeugen mehr, vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 MessEV
- Aber Umsetzungsfrist bis 31.12.2016 in:
  - Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein (teilweise nur auf Antrag, siehe hierzu nächste Folien)
    - » Soll Zeit zur Umrüstung der Wiegeabläufe geben (ggf. auf zwei Waagen)
    - » Verstoß gegen Bundesrecht? Unlauterer Wettbewerb? Kunden: Anspruch auf Schadenersatz?
    - » Abweichender Vollzug der Eichämter?
- Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben sich ausdrücklich gegen generelle Umsetzungsfrist ausgesprochen, allenfalls „angemessene Einzelfalllösung“

# Vollzugspraxis

Länderspezifische Besonderheiten: Bayern

→ Gespräch zwischen VBS und Bayerischen LMG am 29.07.2015 zu Vollzug

MessEG/MessEV:

- Unterschreitung Mindestlast: Wiegenachweise zulässig, aber keine Nutzung für Abrechnung
- Bei genormten Behälter, die über Befüllmarke verfügen, lassen sich Teilmengen abrechnen
  - » Aber: Überarbeitete Vollzugshilfe lässt Angaben in l,m<sup>3</sup> nur *unabhängig vom Füllstand* zu.
- Keine Volumenbestimmung durch Meterstab oder Schätzungen (z. B. lose Abholung Sperrmüll).
- An Saugfahrzeug angebrachte nichtgeeichte Volumenmessung ist zulässig.
- Schüttgewichte und jegliche pauschale Gewichtsermittlung unzulässig.

# Entwurf: Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

Vorsicht Artikelverordnung!

- Artikel 1: Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV)
- Artikel 2: Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV)
- Artikel 3: Änderung der Altfahrzeug-Verordnung
- Artikel 4: Änderung der Gewerbeabfallverordnung
- Artikel 5: Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung
- Artikel 6: Änderung der Altholzverordnung
- Artikel 7: Änderung der Nachweisverordnung
- Artikel 8: Änderung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung
- Artikel 9: Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung
- Artikel 10: Inkrafttreten; Außerkrafttreten

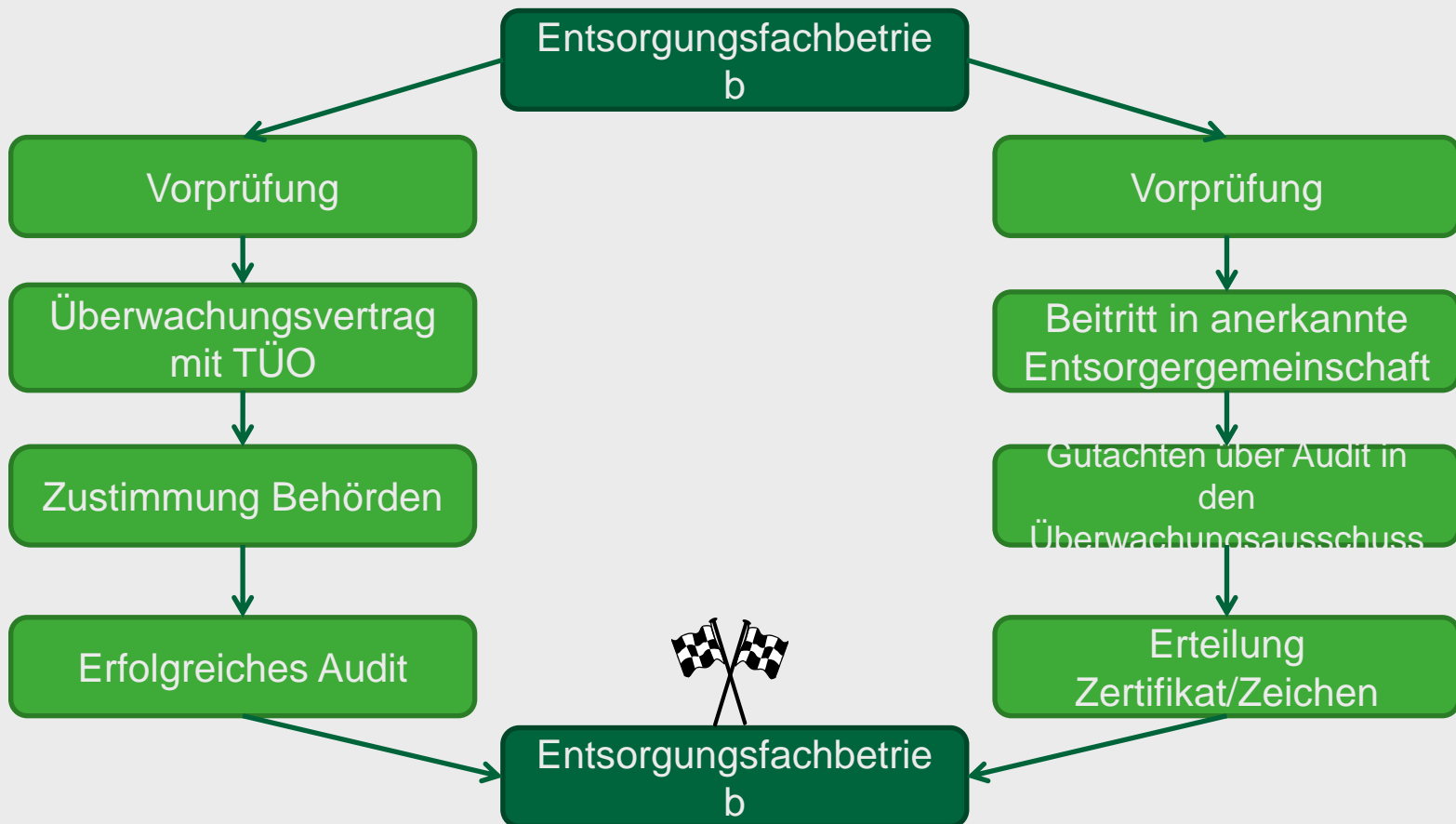
# Entwurf: Novelle Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

## Zusammenfassung Entsorgungsfachbetriebeverordnung und Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2)
- Abschnitt 2: Anforderungen an die Organisation, die Ausstattung und die Tätigkeit eines Efb (§§ 3-7)
- Abschnitt 3: Anforderungen an den Inhaber und die im Efb beschäftigten Personen (§§ 8-10)
- Abschnitt 4: Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer TÜO (§§ 11 und 12)
- Abschnitt 5: Mitglied in einer Entsorgungsgemeinschaft (§§ 13-16)
- Abschnitt 6: Anforderungen an Sachverständige (§§ 17-21)
- Abschnitt 7: Anforderungen an die Überwachung (§§ 22 und 23)
- Abschnitt 8: Umfang der Zertifizierung und Gestaltung des Zertifikats (§§ 24 und 25)
- Abschnitt 9: Sonstige gemeinsame Vorschriften (§§ 26-31)
- Anlage 1: Lehrgangsinhalte
- Anlage 2: Mindestinhalt von Überwachungsberichten (fehlt)
- Anlage 3: Vordruck Zertifikat

# Entwurf: Novelle Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)

Zwei Wege zum Entsorgungsfachbetrieb



# Entwurf Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)

Neuerungen, u.a.

- Vorprüfung (Begründung § 11 Abs. 5)
- Frist für Behörde bei Benehmen (§ 12 Abs. 1)
- Behörde bei Sitzung Überwachungsausschluss Entsorgungsgemeinschaft (§ 14 Abs. 6)
- Anforderungen an Sachverständige, u.a. Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit sowie Sach- und Fachkunde (§§ 17-21)
- Zuverlässigkeit Inhaber und VP neu formuliert (§ 12)
- Jährliches Audit, alle drei Jahre „Witnessaudit“, alle zwei Jahre unangekündigt, alle fünf Jahre Wechsel Sachverständiger, Termin Behörde mitteilen (§ 22)
- Drittbeauftragung (Begründung zu § 7 Abs. 3)
- Form des Zertifikats (Anlage 3)
- ...

# Entwurf: Neufassung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)

Neufassung der alten Verordnung aus 1977

## Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Pflicht zur Bestellung
- § 3 Mehrere Abfallbeauftragte
- § 4 Gemeinsamer Abfallbeauftragter
- § 5 Nicht betriebsangehöriger Abfallbeauftragter
- § 6 Abfallbeauftragter für Konzerne
- § 7 Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten

## Abschnitt 2: Anforderungen an Abfallbeauftragte

- § 8 Zuverlässigkeit
- § 9 Fachkunde
- § 10 Übergangsvorschrift



... und wenn Sie an weiteren Neuigkeiten interessiert sind:

Dr. Ralf Kaminski , Markus Figgen

spichernstraße 75–77 50672 köln

t +49 [0]221. 39 07 10 f +49 [0]221. 390 71 29

koeln@avocado.de

www.avocado.de

avocado rechtsanwälte:

berger, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts  
berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen.